

28.02.25

R - Fz

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 - KostBRÄG 2025)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 211. Sitzung am 31. Januar 2025 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Rechtsausschusses – Drucksache 20/14768 – den von der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

– Drucksache 20/14259 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 21.03.25

Initiativgesetz des Bundestages

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und
zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie
zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts
(Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025)“.

2. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

3. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Artikel 1 Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel 3 Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel 4 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 5 Änderung des Gerichtskostengesetzes

Artikel 6 Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Artikel 7 Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Artikel 8 Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Artikel 9 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Artikel 10 Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Artikel 11 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Artikel 12 Evaluierung

Artikel 13 Inkrafttreten“.

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

,1. Die §§ 158b und 158c werden wie folgt gefasst:

„§ 158b

Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

(1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstatten. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Ferner soll er insbesondere

1. Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen, soweit dies erforderlich ist, und
2. in geeigneten Fällen am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken.

Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.

(2) Ist es zur Verständigung mit dem Kind, seinen Eltern oder weiteren Bezugspersonen erforderlich, so gestattet das Gericht dem Verfahrensbeistand die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers oder eines anderen geeigneten Sprachmittlers, insbesondere eines Gebärdensprachdolmetschers. Die Gestattung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Sie ergeht durch nicht selbständig anfechtbaren Beschluss.

(3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

§ 158c

Vergütung; Kosten

(1) Der Verfahrensbeistand erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 690 Euro. Bestellt das Gericht denselben Verfahrensbeistand für mehrere in demselben Haushalt lebende Kinder, erhält er ab dem zweiten Kind jeweils eine Pauschale in Höhe von 555 Euro.

(2) Dem Verfahrensbeistand sind die Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers oder Übersetzers oder eines anderen geeigneten Sprachmittlers zu ersetzen, wenn das Gericht die Zuziehung nach § 158b Absatz 2 gestattet hat. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten ist auf die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge beschränkt. Im Übrigen deckt die Vergütung alle weiteren Ansprüche auf Ersatz der anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandenen Aufwendungen ab.

(3) Vergütung und Aufwendungsersatz sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung beim Gericht geltend gemacht werden. § 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.“ ‘

- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Dem § 493 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verfahrensbeistandschaften, die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 13 Absatz 4 dieses Gesetzes] angeordnet

wurden, ist § 158c Absatz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist § 158c Absatz 1 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“ ‘

5. Nach Artikel 4 werden die folgenden Artikel 5 bis 12 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23a wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 53a wird gestrichen.
2. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 und 3a werden die Nummern 2 und 3.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „(§ 733 der Zivilprozessordnung)“ ein Komma und die Wörter „Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger (§ 727, auch in Verbindung mit den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Absatz 2 oder § 749 der Zivilprozessordnung),“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) In schiedsrichterlichen Verfahren der in den Nummern 1620 bis 1625 des Kostenverzeichnisses bezeichneten Art soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.“
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Verfahren, das gemäß § 696 Absatz 1 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Mahnbescheid beantragt hat.“
 - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 1110 der Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „§ 27 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes“ eingefügt.
5. § 23a wird aufgehoben.
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro die Gebühr 40 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	21,00
10 000	1 000	22,50
25 000	3 000	30,50
50 000	5 000	40,50
200 000	15 000	140,00
500 000	30 000	210,00
über 500 000	50 000	210,00“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“
7. In § 41 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Jahresbetrag der Mietminderung“ ein Komma und die Wörter „bei Feststellung einer Überschreitung der nach § 556d Absatz 1 oder § 556e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Miete der Jahresbetrag der Überschreitung“ eingefügt.
8. In § 50 Absatz 2 werden die Wörter „§ 169 Absatz 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 169 Absatz 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.
9. § 53a wird aufgehoben.
10. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Weicht der Gegenstand des Verfahrens vom Gegenstand der Grundsteuerwertfeststellung wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Grundsteuerwerts eingetreten sind, wesentlich verändert oder ist ein Grundsteuerwert noch nicht festgestellt, ist der nach den Grundsätzen der Grundsteuerwertfeststellung geschätzte Wert maßgebend.“
- c) In Satz 4 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ und das Wort „Einheitswerts“ durch das Wort „Grundsteuerwerts“ ersetzt.
11. In § 70a Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- (2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz“.

- b) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 6 wird gestrichen.
2. In Nummer 1100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 36,00 €“ durch die Angabe „mindestens 38,00 €“ ersetzt.
 3. In Nummer 1211 wird im Gebührentatbestand in Nummer 2 die Angabe „Nr. 5“ gestrichen.
 4. In Vorbemerkung 1.2.2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 37u Abs. 1 WpHG“ durch die Angabe „§ 113 Abs. 1 WpHG“ ersetzt.
 5. In Nummer 1255 wird in der Gebührenspalte die Angabe „825,00 €“ durch die Angabe „899,00 €“ ersetzt.
 6. In Nummer 1256 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
 7. In Nummer 1510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „264,00 €“ durch die Angabe „288,00 €“ ersetzt.
 8. In Nummer 1511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
 9. In Nummer 1512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,00 €“ durch die Angabe „19,00 €“ ersetzt.
 10. In Nummer 1513 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
 11. In Nummer 1514 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
 12. In Nummer 1520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „396,00 €“ durch die Angabe „432,00 €“ ersetzt.
 13. In Nummer 1521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
 14. In Nummer 1522 wird in der Gebührenspalte die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
 15. In Nummer 1523 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
 16. In Nummer 1630 werden im Gebührentatbestand die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.
 17. In Nummer 1632 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 37u Abs. 2 WpHG“ durch die Angabe „§ 113 Abs. 2 WpHG“ ersetzt.
 18. Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 wird aufgehoben.

19. Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 6 wird Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 und Nummer 1660 wird Nummer 1650.
20. Nummer 1700 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand werden nach der Angabe „§ 41 AgrarOLkG“ ein Komma und die Angabe „§ 83a EnWG“ eingefügt.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 1810 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 1811 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 1812 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 1823 wird in der Gebührenspalte die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 1824 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 1825 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 1826 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 1827 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
29. Nummer 2110 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2110	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) oder auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger (§ 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO) (1) Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben. (2) In Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger wird die Gebühr im Fall der erstmaligen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht erhoben.	24,00 €“.

30. In Nummer 2111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 2112 wird in der Gebührenspalte die Angabe „37,00 €“ durch die Angabe „40,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 2113 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 2114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 2115 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „38,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 2118 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 2119 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 2121 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 2124 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 2210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 2220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
41. In Nummer 2221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 132,00 €“ durch die Angabe „mindestens 144,00 €“ und die Angabe „mindestens 66,00 €“ durch die Angabe „mindestens 72,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 2230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 2240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 2242 wird in der Gebührenspalte die Angabe „264,00 €“ durch die Angabe „288,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 2311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 198,00 €“ durch die Angabe „mindestens 216,00 €“ ersetzt.
46. In Nummer 2340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 2350 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.

48. In Nummer 2362 wird in der Gebührenspalte die Angabe „4 400,00 €“ durch die Angabe „4 800,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 2370 wird in der Gebührenspalte die Angabe „550,00 €“ durch die Angabe „600,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 2371 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 100,00 €“ durch die Angabe „1 200,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 2381 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
52. In Nummer 2385 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
53. In Nummer 2430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
54. In Nummer 2440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
55. In Nummer 2441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
56. In Nummer 2510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „164,00 €“ ersetzt.
57. In Nummer 2511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 2512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 500,00 €“ durch die Angabe „1 650,00 €“ ersetzt.
59. In Nummer 2513 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „550,00 €“ ersetzt.
60. In Nummer 2514 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „550,00 €“ ersetzt.
61. In Nummer 2520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 2521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „550,00 €“ ersetzt.
63. In Nummer 2522 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 2523 wird in der Gebührenspalte die Angabe „2 000,00 €“ durch die Angabe „2 200,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 2524 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.

66. In Nummer 2525 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
67. In Nummer 2600 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 3110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „155,00 €“ durch die Angabe „169,00 €“ ersetzt.
69. In Nummer 3111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „310,00 €“ durch die Angabe „338,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 3112 wird in der Gebührenspalte die Angabe „465,00 €“ durch die Angabe „507,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 3113 wird in der Gebührenspalte die Angabe „620,00 €“ durch die Angabe „676,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 3114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „775,00 €“ durch die Angabe „845,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 3115 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 100,00 €“ durch die Angabe „1 200,00 €“ ersetzt.
74. In Nummer 3116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „77,00 €“ durch die Angabe „84,00 €“ ersetzt.
75. In Nummer 3117 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 55,00 €“ durch die Angabe „mindestens 60,00 €“ und die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ durch die Angabe „höchstens 18 000,00 €“ ersetzt.
76. Dem Wortlaut der Vorbemerkung 3.1.5 wird folgender Satz vorangestellt:
„Betrifft die Strafsache mehrere Angeschuldigte, treten die Erhöhungen nach diesem Abschnitt für jeden Angeschuldigten gesondert ein.“
77. In Nummer 3150 wird in der Gebührenspalte die Angabe „572,00 €“ durch die Angabe „623,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 3151 wird in der Gebührenspalte die Angabe „407,00 €“ durch die Angabe „444,00 €“ ersetzt.
79. In Nummer 3152 wird in der Gebührenspalte die Angabe „231,00 €“ durch die Angabe „252,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 3200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „87,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 3310 wird in der Gebührenspalte die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „174,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 3311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „87,00 €“ ersetzt.

83. In Nummer 3320 wird in der Gebührenspalte die Angabe „320,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.
84. In Nummer 3321 wird in der Gebührenspalte die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „174,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „480,00 €“ durch die Angabe „522,00 €“ ersetzt.
86. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „320,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 3340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „87,00 €“ ersetzt.
88. In Nummer 3341 wird in der Gebührenspalte die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „174,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 3410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
90. In Nummer 3420 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
91. In Nummer 3430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „78,00 €“ durch die Angabe „85,00 €“ ersetzt.
92. In Nummer 3431 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
93. In Nummer 3440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „78,00 €“ durch die Angabe „85,00 €“ ersetzt.
94. In Nummer 3441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
95. In Nummer 3450 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
96. In Nummer 3451 wird in der Gebührenspalte die Angabe „78,00 €“ durch die Angabe „85,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 3510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „108,00 €“ durch die Angabe „118,00 €“ ersetzt.
98. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „54,00 €“ durch die Angabe „59,00 €“ ersetzt.
99. In Nummer 3520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „162,00 €“ durch die Angabe „176,00 €“ ersetzt.
100. In Nummer 3521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „81,00 €“ durch die Angabe „88,00 €“ ersetzt.

101. In Nummer 3530 wird in der Gebührenspalte die Angabe „54,00 €“ durch die Angabe „59,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 3531 wird in der Gebührenspalte die Angabe „108,00 €“ durch die Angabe „118,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 3602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 3910 wird in der Gebührenspalte die Angabe „54,00 €“ durch die Angabe „59,00 €“ ersetzt.
105. Nummer 3911 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 3912 wird in der Gebührenspalte die Angabe „81,00 €“ durch die Angabe „88,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 3920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 4110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 55,00 €“ durch die Angabe „mindestens 60,00 €“ und die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ durch die Angabe „höchstens 18 000,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 4111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 17,00 €“ durch die Angabe „mindestens 19,00 €“ ersetzt.
110. In Nummer 4210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
111. In Nummer 4220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
112. In Nummer 4221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
113. In Nummer 4230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
114. In Nummer 4231 wird in der Gebührenspalte die Angabe „78,00 €“ durch die Angabe „85,00 €“ ersetzt.
115. In Nummer 4300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
116. Nummer 4301 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.

117. Nummer 4302 wird wie folgt geändert:

- a) Im Gebührentatbestand wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.

118. In Nummer 4303 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.

119. In Nummer 4304 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.

120. In Nummer 4401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

121. In Nummer 4500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

122. In Nummer 5301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.

123. In Nummer 5400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

124. In Nummer 5502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

125. In Nummer 6301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.

126. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

127. In Nummer 6502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

128. In Nummer 7400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

129. In Nummer 7504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

130. In Nummer 8100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 29,00 €“ durch die Angabe „mindestens 31,00 €“ ersetzt.

131. In Nummer 8401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,00 €“ durch die Angabe „19,00 €“ ersetzt.

132. In Nummer 8500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.

133. In Nummer 8610 wird in der Gebührenspalte die Angabe „77,00 €“ durch die Angabe „84,00 €“ ersetzt.

134. In Nummer 8611 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
135. In Nummer 8614 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
136. In Nummer 8620 wird in der Gebührenspalte die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „174,00 €“ ersetzt.
137. In Nummer 8621 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
138. In Nummer 8622 wird in der Gebührenspalte die Angabe „77,00 €“ durch die Angabe „84,00 €“ ersetzt.
139. In Nummer 8623 wird in der Gebührenspalte die Angabe „105,00 €“ durch die Angabe „114,00 €“ ersetzt.
140. In Nummer 8624 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
141. Nummer 9008 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9008	Auslagen 1. der Beförderung von Personen 2. der Gewährung von Reiseentschädigungen für mittellose Personen, soweit diese Kosten nicht Auslagen nach Nummer 9005 sind	in voller Höhe bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge“.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 34 Absatz 1 Satz 3)

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00	50 000	638,00
1 000	61,00	65 000	778,00
1 500	82,00	80 000	918,00
2 000	103,00	95 000	1 058,00
3 000	125,50	110 000	1 198,00
4 000	148,00	125 000	1 338,00
5 000	170,50	140 000	1 478,00
6 000	193,00	155 000	1 618,00
7 000	215,50	170 000	1 758,00
8 000	238,00	185 000	1 898,00
9 000	260,50	200 000	2 038,00
10 000	283,00	230 000	2 248,00
13 000	313,50	260 000	2 458,00
16 000	344,00	290 000	2 668,00
19 000	374,50	320 000	2 878,00
22 000	405,00	350 000	3 088,00
25 000	435,50	380 000	3 298,00
30 000	476,00	410 000	3 508,00
35 000	516,50	440 000	3 718,00
40 000	557,00	470 000	3 928,00
45 000	597,50	500 000	4 138,00“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

(1) Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Verfahrenswert richten, beträgt bei einem Verfahrenswert bis 500 Euro die Gebühr 40 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Verfahrenswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	21,00
10 000	1 000	22,50
25 000	3 000	30,50
50 000	5 000	40,50
200 000	15 000	140,00
500 000	30 000	210,00
über 500 000	50 000	210,00“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“

2. In § 44 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 45 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 5 wird die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 48 Absatz 1 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ und die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
6. In § 49 Absatz 1 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „3 000 Euro“ und die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
7. In § 62a Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 3 Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests sowie in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014“.

2. Vorbemerkung 1.3.1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von dem Minderjährigen werden Gebühren nach diesem Abschnitt nur nach Maßgabe des § 1880 Abs. 2 i. V. m. § 1808 Abs. 2 Satz 1 und § 1813 Abs. 1 BGB erhoben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Fälligkeit.“

3. In Absatz 1 Nummer 3 der Anmerkung zu Nummer 1310 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „Vormundschaft oder“ eingefügt.

4. Die Anmerkung zu Nummer 1311 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „25 000 €“ durch die Angabe „10 000 €“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Geht eine Vormundschaft in eine Dauerpflegschaft oder eine Pflegschaft in eine Vormundschaft über, handelt es sich um ein einheitliches Verfahren.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

5. In der Anmerkung zu Nummer 1312 werden die Wörter „abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

6. Die Anmerkung zu Nummer 1410 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren,

1. die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen,
2. die eine Kindschaftssache nach § 151 Nr. 6 oder Nr. 7 FamFG betreffen oder
3. die mit der Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft enden.“

7. Nach Nummer 1424 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
„Unterabschnitt 3 Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests sowie in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014		
1425	Verfahren über die Beschwerde 1. gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder 2. in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014	1,5
1426	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde: Die Gebühr 1425 ermäßigt sich auf	0,5“.

8. In Nummer 1502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.

9. Nummer 1600 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
„1600	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) oder auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger (§ 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO) (1) Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben. (2) In Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger wird die Gebühr im Fall der erstmaligen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht erhoben.	24,00 €“.

10. In Nummer 1601 wird in der Gebührens palte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 1602 wird in der Gebührens palte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 1603 wird in der Gebührens palte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „38,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 1710 wird in der Gebührens palte die Angabe „264,00 €“ durch die Angabe „288,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 1711 wird in der Gebührens palte die Angabe „17,00 €“ durch die Angabe „19,00 €“ ersetzt.
15. In Nummer 1712 wird in der Gebührens palte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 1713 wird in der Gebührens palte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 1714 wird in der Gebührens palte die Angabe „264,00 €“ durch die Angabe „288,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 1715 wird in der Gebührens palte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 1720 wird in der Gebührens palte die Angabe „396,00 €“ durch die Angabe „432,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 1721 wird in der Gebührens palte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.

21. In Nummer 1722 wird in der Gebührenspalte die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 1723 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 1800 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 1910 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 1911 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 1912 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 1920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 1921 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 1922 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 1923 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 1924 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 1930 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
33. Vorbemerkung 2 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
34. Nummer 2007 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„2007	Auslagen 1. der Beförderung von Personen 2. der Gewährung von Reiseentschädigungen für mittellose Personen, soweit diese Kosten nicht Auslagen nach Nummer 2005 sind	in voller Höhe bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge“.

35. Die Anmerkung zu Nummer 2013 wird aufgehoben.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 28 Absatz 1 Satz 3)

Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00	50 000	638,00
1 000	61,00	65 000	778,00
1 500	82,00	80 000	918,00
2 000	103,00	95 000	1 058,00
3 000	125,50	110 000	1 198,00
4 000	148,00	125 000	1 338,00
5 000	170,50	140 000	1 478,00
6 000	193,00	155 000	1 618,00
7 000	215,50	170 000	1 758,00
8 000	238,00	185 000	1 898,00
9 000	260,50	200 000	2 038,00
10 000	283,00	230 000	2 248,00
13 000	313,50	260 000	2 458,00
16 000	344,00	290 000	2 668,00
19 000	374,50	320 000	2 878,00
22 000	405,00	350 000	3 088,00
25 000	435,50	380 000	3 298,00
30 000	476,00	410 000	3 508,00
35 000	516,50	440 000	3 718,00
40 000	557,00	470 000	3 928,00
45 000	597,50	500 000	4 138,00“.

Artikel 7

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

(1) Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 1913 (RGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Notar kann seine Kosten nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Kostenschuldner mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform.“

2. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt bei einem Geschäftswert bis 500 Euro nach Tabelle A 40 Euro, nach Tabelle B 15 Euro. Sie erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	in Tabelle A um ... Euro	in Tabelle B um ... Euro
2 000	500	21,00	4,00
10 000	1 000	22,50	6,00
25 000	3 000	30,50	8,00
50 000	5 000	40,50	10,00
200 000	15 000	140,00	27,00
500 000	30 000	210,00	50,00
über 500 000	50 000	210,00	
5 000 000	50 000		80,00
10 000 000	200 000		130,00
20 000 000	250 000		150,00
30 000 000	500 000		280,00
über 30 000 000	1 000 000		120,00“.

3. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

(1) Im Zusammenhang mit der Übergabe oder Zuwendung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs mit Hofstelle und dazugehörigem Wohnteil an eine oder mehrere natürliche Personen einschließlich der Abfindung weichender Erben beträgt der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des Bewertungsgesetzes, einschließlich des Grund und Bodens sowie der Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie dem Inhaber des Betriebs, den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen oder den Altenteilern zu Wohnzwecken dienen, höchstens 50 Prozent des Grundsteuerwerts

des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, wenn

1. die unmittelbare Fortführung des Betriebs durch den Erwerber selbst beabsichtigt ist und
2. der Betrieb unmittelbar nach Vollzug der Übergabe oder Zuwendung einen nicht nur unwesentlichen Teil der Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bildet.

§ 46 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist der Grundsteuerwert noch nicht festgestellt, so beträgt der Wert nach Absatz 1 Satz 1 höchstens das Vierfache des zuletzt festgestellten Einheitswerts; § 266 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Bewertungsgesetzes gilt insoweit nicht. Die Bewertung nach dem Einheitswert ist nach der ersten Feststellung des Grundsteuerwerts zu berichtigen. Die Frist des § 20 Absatz 1 beginnt erst mit der Feststellung des Grundsteuerwerts.

(3) Weicht der Gegenstand des gebührenpflichtigen Geschäfts vom Gegenstand der Grundsteuerbewertung wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Grundsteuerwerts eingetreten sind, wesentlich verändert, so ist der nach den Grundsätzen der Grundsteuerbewertung geschätzte Wert maßgebend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden für die Bewertung

1. eines Hofes im Sinne der Höfeordnung und
 2. eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Verfahren aufgrund der Vorschriften über die gerichtliche Zuweisung eines Betriebs (§ 1 Nummer 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen), sofern das Verfahren mit der Zuweisung endet.“
4. In § 58 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 5. In § 133 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Betreuungssachen werden von dem Betroffenen Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur nach Maßgabe des § 1880 Abs. 2 BGB erhoben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Fälligkeit.“

2. In Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 11101 wird die Angabe „25 000 €“ durch die Angabe „10 000 €“ ersetzt.
3. In Nummer 12100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „82,00 €“ ersetzt.
4. In Nummer 12101 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „109,00 €“ ersetzt.

5. In Nummer 12211 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 200,00 €“ durch die Angabe „höchstens 218,00 €“ ersetzt.
6. In Nummer 12212 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.
7. In Nummer 12214 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 200,00 €“ durch die Angabe „höchstens 218,00 €“ ersetzt.
8. In Nummer 12215 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.
9. In Nummer 12216 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.
10. In Nummer 12218 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 12220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 800,00 €“ durch die Angabe „höchstens 872,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 12221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 200,00 €“ durch die Angabe „höchstens 218,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 12222 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 12230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 1 200,00 €“ durch die Angabe „höchstens 1 308,00 €“ ersetzt.
15. In Nummer 12231 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 12232 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 800,00 €“ durch die Angabe „höchstens 872,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 12240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 12410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „16,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 12411 wird in der Gebührenspalte die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „27,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 12412 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „44,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 12413 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 13101 werden im Gebührentatbestand die Wörter „spätere Eintragung in das Vereinsregister“ durch die Wörter „Eintragung in das Vereinsregister, soweit es sich nicht um eine Ersteintragung handelt“ ersetzt.

23. In Nummer 17006 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 18000 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§§ 726 bis 729 ZPO“ durch die Wörter „§ 726 Abs. 1, § 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO“ ersetzt.
25. Nummer 18001 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
„18001	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) oder auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger (§ 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO), soweit nicht Nummer 18000 anzuwenden ist (1) Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. (2) In Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger wird die Gebühr im Fall der erstmaligen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht erhoben.	24,00 €.

26. In Nummer 18002 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 18003 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 18004 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „38,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 19110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 19111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 19116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 19120 wird in der Gebührenspalte die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 19121 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 19122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.

35. In Nummer 19128 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 19129 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 19130 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 19200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 23800 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 23803 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§§ 726 bis 729 ZPO“ durch die Angabe „§ 726 Abs. 1, § 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO“ ersetzt.
41. In Nummer 23804 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 23805 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 23806 wird in der Gebührenspalte die Angabe „264,00 €“ durch die Angabe „288,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 23807 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 23808 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,00 €“ durch die Angabe „19,00 €“ ersetzt.
46. In Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 25102 werden die Wörter „des Beurkundungsgesetzes“ durch die Angabe „BeurkG“ ersetzt.
47. Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
48. Nummer 31008 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„31008	Auslagen 1. der Beförderung von Personen 2. der Gewährung von Reiseentschädigungen für mittellose Personen, soweit diese Kosten nicht Auslagen nach Nummer 31005 sind	in voller Höhe bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge“.

49. Die Anmerkung zu Nummer 31015 wird aufgehoben.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 34 Absatz 3)

Geschäfts wert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäfts wert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäfts wert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
500	40,00	15,00	200 000	2 038,00	435,00	1 550 000	8 548,00	2 615,00
1 000	61,00	19,00	230 000	2 248,00	485,00	1 600 000	8 758,00	2 695,00
1 500	82,00	23,00	260 000	2 458,00	535,00	1 650 000	8 968,00	2 775,00
2 000	103,00	27,00	290 000	2 668,00	585,00	1 700 000	9 178,00	2 855,00
3 000	125,50	33,00	320 000	2 878,00	635,00	1 750 000	9 388,00	2 935,00
4 000	148,00	39,00	350 000	3 088,00	685,00	1 800 000	9 598,00	3 015,00
5 000	170,50	45,00	380 000	3 298,00	735,00	1 850 000	9 808,00	3 095,00
6 000	193,00	51,00	410 000	3 508,00	785,00	1 900 000	10 018,00	3 175,00
7 000	215,50	57,00	440 000	3 718,00	835,00	1 950 000	10 228,00	3 255,00
8 000	238,00	63,00	470 000	3 928,00	885,00	2 000 000	10 438,00	3 335,00
9 000	260,50	69,00	500 000	4 138,00	935,00	2 050 000	10 648,00	3 415,00
10 000	283,00	75,00	550 000	4 348,00	1 015,00	2 100 000	10 858,00	3 495,00
13 000	313,50	83,00	600 000	4 558,00	1 095,00	2 150 000	11 068,00	3 575,00
16 000	344,00	91,00	650 000	4 768,00	1 175,00	2 200 000	11 278,00	3 655,00
19 000	374,50	99,00	700 000	4 978,00	1 255,00	2 250 000	11 488,00	3 735,00
22 000	405,00	107,00	750 000	5 188,00	1 335,00	2 300 000	11 698,00	3 815,00
25 000	435,50	115,00	800 000	5 398,00	1 415,00	2 350 000	11 908,00	3 895,00
30 000	476,00	125,00	850 000	5 608,00	1 495,00	2 400 000	12 118,00	3 975,00
35 000	516,50	135,00	900 000	5 818,00	1 575,00	2 450 000	12 328,00	4 055,00
40 000	557,00	145,00	950 000	6 028,00	1 655,00	2 500 000	12 538,00	4 135,00
45 000	597,50	155,00	1 000 000	6 238,00	1 735,00	2 550 000	12 748,00	4 215,00
50 000	638,00	165,00	1 050 000	6 448,00	1 815,00	2 600 000	12 958,00	4 295,00
65 000	778,00	192,00	1 100 000	6 658,00	1 895,00	2 650 000	13 168,00	4 375,00
80 000	918,00	219,00	1 150 000	6 868,00	1 975,00	2 700 000	13 378,00	4 455,00
95 000	1 058,00	246,00	1 200 000	7 078,00	2 055,00	2 750 000	13 588,00	4 535,00
110 000	1 198,00	273,00	1 250 000	7 288,00	2 135,00	2 800 000	13 798,00	4 615,00

Geschäfts wert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäfts wert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäfts wert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
125 000	1 338,00	300,00	1 300 000	7 498,00	2 215,00	2 850 000	14 008,00	4 695,00
140 000	1 478,00	327,00	1 350 000	7 708,00	2 295,00	2 900 000	14 218,00	4 775,00
155 000	1 618,00	354,00	1 400 000	7 918,00	2 375,00	2 950 000	14 428,00	4 855,00
170 000	1 758,00	381,00	1 450 000	8 128,00	2 455,00	3 000 000	14 638,00	4 935,00
185 000	1 898,00	408,00	1 500 000	8 338,00	2 535,00			“.

Artikel 8

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

(1) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 7 die Wörter „wegen unrichtiger Sachbehandlung“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „wegen unrichtiger Sachbehandlung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Auslagen“ die Wörter „Zustellungsgebühren und“ eingefügt.

(2) Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1 Absatz 2 wird die Angabe „100 oder 101“ durch die Angabe „100, 101 oder 102“ ersetzt.
2. In Nummer 100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „11,00 €“ durch die Angabe „12,00 €“ ersetzt.
3. Nach Nummer 100 wird folgende Nummer 101 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„101	Zustellung als elektronisches Dokument (§ 193a ZPO)	8,00 €“.

4. Die bisherige Nummer 101 wird Nummer 102 und in der Gebührenspalte wird die Angabe „3,30 €“ durch die Angabe „3,60 €“ ersetzt.
5. Die bisherige Nummer 102 wird Nummer 103.
6. In Nummer 200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.

7. In Nummer 205 wird in der Gebührenspalte die Angabe „28,60 €“ durch die Angabe „31,20 €“ ersetzt.
8. In Nummer 206 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
9. In Nummer 207 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
10. In Nummer 208 wird in der Gebührenspalte die Angabe „8,80 €“ durch die Angabe „9,60 €“ ersetzt.
11. In Nummer 210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
12. In Nummer 220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
13. In Nummer 221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „28,60 €“ durch die Angabe „31,20 €“ ersetzt.
14. In Nummer 230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „57,20 €“ durch die Angabe „62,40 €“ ersetzt.
15. In Nummer 240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „163,50 €“ ersetzt.
16. In Nummer 241 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „109,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 242 wird in der Gebührenspalte die Angabe „143,00 €“ durch die Angabe „155,90 €“ ersetzt.
18. In Nummer 243 wird in der Gebührenspalte die Angabe „107,80 €“ durch die Angabe „117,50 €“ ersetzt.
19. In Nummer 250 wird in der Gebührenspalte die Angabe „57,20 €“ durch die Angabe „62,40 €“ ersetzt.
20. In Nummer 260 wird in der Gebührenspalte die Angabe „36,30 €“ durch die Angabe „39,50 €“ ersetzt.
21. In Nummer 261 wird in der Gebührenspalte die Angabe „36,30 €“ durch die Angabe „39,50 €“ ersetzt.
22. In Nummer 262 wird in der Gebührenspalte die Angabe „41,80 €“ durch die Angabe „45,60 €“ ersetzt.
23. In Nummer 270 wird in der Gebührenspalte die Angabe „42,90 €“ durch die Angabe „46,80 €“ ersetzt.
24. In Nummer 300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „57,20 €“ durch die Angabe „62,40 €“ ersetzt.

25. In Nummer 301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „57,20 €“ durch die Angabe „62,40 €“ ersetzt.
26. In Nummer 302 wird in der Gebührenspalte die Angabe „11,00 €“ durch die Angabe „12,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 310 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
28. In Nummer 400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „107,80 €“ durch die Angabe „117,50 €“ ersetzt.
29. In Nummer 401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „7,70 €“ durch die Angabe „8,40 €“ ersetzt.
30. In Nummer 410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
31. In Nummer 411 wird in der Gebührenspalte die Angabe „7,70 €“ durch die Angabe „8,40 €“ ersetzt.
32. In Nummer 420 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
33. In Nummer 430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „4,40 €“ durch die Angabe „4,80 €“ ersetzt.
34. In Nummer 440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „14,30 €“ durch die Angabe „15,60 €“ ersetzt.
35. In Nummer 441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „5,50 €“ durch die Angabe „6,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 442 wird in der Gebührenspalte die Angabe „5,50 €“ durch die Angabe „6,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
38. Nummer 600 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „100 und 101“ durch die Angabe „100 bis 102“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „3,30 €“ durch die Angabe „3,60 €“ ersetzt.
39. In Nummer 601 wird in der Gebührenspalte die Angabe „28,60 €“ durch die Angabe „31,20 €“ ersetzt.
40. In Nummer 602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,20 €“ durch die Angabe „38,40 €“ ersetzt.
41. In Nummer 603 wird in der Gebührenspalte die Angabe „6,60 €“ durch die Angabe „7,20 €“ ersetzt.

42. In Nummer 604 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,50 €“ durch die Angabe „18,00 €“ ersetzt.
43. Absatz 3 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 711 wird wie folgt gefasst:
„1. die Zustellung als elektronisches Dokument (Nummer 101) sowie die sonstige Zustellung (Nummer 102),“.

Artikel 9

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Abschnitt 4 oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
3. In der Anlage (Kostenverzeichnis) wird in Nummer 1160 in der Gebührenbetragsspalte die Angabe „83,00 €“ durch die Angabe „115,00 €“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Im Fall des § 1 Absatz 3 ist der Anspruch bei der heranziehenden Polizei oder der anderen heranziehenden Strafverfolgungsbehörde geltend zu machen. Erfolgt die Heranziehung des Berechtigten durch eine zentrale Kontaktstelle (Absatz 2 der Allgemeinen Vorbemerkung der Anlage 3), ist der Anspruch auf Entschädigung bei dieser geltend zu machen.“
3. In § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 407a Absatz 1 bis 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 407a Absatz 1, 3 und 4 Satz 1“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „95 Euro“ durch die Angabe „110 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „85 Euro“ durch die Angabe „93 Euro“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 3 wird die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „87 Euro“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,80 Euro“ durch die Angabe „1,95 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,15 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,15 Euro“ und die Angabe „2,10 Euro“ durch die Angabe „2,30 Euro“ ersetzt.
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	125
2	Akustik, Lärmschutz	104
3	Altlasten und Bodenschutz	93
4	Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technischer Gebäudeausrüstung	
4.1	Planung	114
4.2	handwerklich-technische Ausführung	104
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	114
4.4	Bauprodukte	114
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	114
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	109
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	114
6	Betriebswirtschaft	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	147
6.2	Besteuerung	120
6.3	Rechnungswesen	114
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	114

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	125
8	Brandursachenermittlung	120
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	104
10	Einbauküchen	98
11	Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	131
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	125
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	125
11.4	Informatik	136
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	136
12	Emissionen und Immissionen	104
13	Fahrzeugbau	109
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	98
15	Gesundheitshandwerke	93
16	Grafisches Gewerbe	125
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	114
18	Hausrat	120
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	158
20	Kältetechnik	131
21	Kraftfahrzeuge	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	131
21.2	Kfz-Elektronik	104
22	Kunst und Antiquitäten	93
23	Lebensmittelchemie und -technologie	147
24	Maschinen und Anlagen	
24.1	Photovoltaikanlagen	120
24.2	Windkraftanlagen	131
24.3	Solarthermieranlagen	120
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	142
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	114

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
26	Mieten und Pachten	125
27	Möbel und Inneneinrichtung	98
28	Musikinstrumente	87
29	Schiffe und Wassersportfahrzeuge	104
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	93
31	Schweiß- und Fügetechnik	104
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	98
33	Sprengtechnik	98
34	Textilien, Leder und Pelze	76
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	93
36	Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen	
36.1	im Freizeit- und Sportbereich	104
36.2	bei Fahrzeugen, außer Luftfahrzeugen	169
36.3	bei Arbeitsunfällen	136
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	147
38	Vermessungs- und Katasterwesen	
38.1	Vermessungstechnik	87
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	109
39	Waffen und Munition	93“.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Honorargruppe M 1 wird in der Spalte „Stundensatz“ die Angabe „80“ durch die Angabe „87“ ersetzt.
- bb) In Honorargruppe M 2 wird in der Spalte „Stundensatz“ die Angabe „90“ durch die Angabe „98“ ersetzt.
- cc) In Honorargruppe M 3 wird in der Spalte „Stundensatz“ die Angabe „120“ durch die Angabe „131“ ersetzt.

8. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 23 Absatz 1)

Nr.	Tätigkeit	Höhe
Allgemeine Vorbemerkung: (1) Die Entschädigung nach dieser Anlage schließt alle mit der Erledigung des Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde verbundenen Tätigkeiten des Telekommunikationsunternehmens sowie etwa anfallende sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) ein. (2) Für Leistungen, die die Strafverfolgungsbehörden über eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Land oder für mehrere Länder zuständige Kontaktstellen anfordern und abrechnen, ermäßigen sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 200 bis 202, 300 bis 308 und 400 bis 402 um 20 Prozent. (3) Eine Entschädigung nach dieser Anlage wird auch dann gewährt, wenn das verpflichtete Telekommunikationsunternehmen zugleich Verletzter der verfahrensgegenständlichen Straftat ist. Abschnitt 1 Überwachung der Telekommunikation Vorbemerkung 1: (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Heranziehung im Zusammenhang mit Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen entsprechend. (2) Leitungskosten werden nur entschädigt, wenn die betreffende Leitung innerhalb des Überwachungszeitraums mindestens einmal zur Übermittlung überwachter Telekommunikation an die Strafverfolgungsbehörde genutzt worden ist. Die Entschädigung erfolgt für den gesamten Überwachungszeitraum. (3) Für die Überwachung eines Zugangs zu einem elektronischen Postfach oder eines Anschlusses ohne Internetzugang richtet sich die Entschädigung für die Leitungskosten nach den Nummern 102 bis 104. Für die Überwachung eines Internetzugangsanschlusses richtet sich die Entschädigung nach den Nummern 105 bis 107. Unter die Nummern 105 bis 107 fallen sowohl festnetzbezogene Internetzugangsanschlüsse als auch die zur Erbringung des Internetzugangsdienstes genutzten Mobilfunkanschlüsse sowie hierfür genutzte drahtlose Anschlüsse in lokalen Netzwerken. (4) Auslandskopfüberwachungen werden gesondert entschädigt.		
100	Umsetzung einer Anordnung zur Überwachung der Telekommunikation, unabhängig von der Zahl der dem Anschluss zugeordneten Kennungen: je Anschluss	95,00 €
	Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Maßnahme entgolten.	
101	Verlängerung einer Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation oder Umschaltung einer solchen Maßnahme auf Veranlassung der Strafverfolgungsbehörde auf einen anderen Anschluss dieser Stelle	45,00 €

Nr.	Tätigkeit	Höhe
	Leitungskosten für die Übermittlung der zu überwachenden Telekommunikation: für jeden überwachten Anschluss,	
102	– wenn die Überwachungsmaßnahme nicht länger als eine Woche dauert	25,00 €
103	– wenn die Überwachungsmaßnahme länger als eine Woche, jedoch nicht länger als zwei Wochen dauert	43,00 €
104	– wenn die Überwachungsmaßnahme länger als zwei Wochen dauert: je angefangenem Monat	77,00 €
	Der überwachte Anschluss dient der Erbringung eines Internetzugangsdienstes:	
105	– Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	78,00 €
106	– Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt	133,00 €
107	– Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt	241,00 €
Abschnitt 2		
Auskünfte über Bestandsdaten und Daten für Ersuchen der Sicherheitsbehörden		
Vorbemerkung 2:		
Beinhalten die beauskunfteten Daten mehrere Rufnummern, Kennungen oder sonstige Bestandsdaten, die demselben Vertrag des Betroffenen mit dem angefragten Telekommunikationsunternehmen zugeordnet sind, handelt es sich nur um einen einzigen Kundendatensatz.		
200	Auskunft über Bestandsdaten nach § 3 Nr. 6 TKG, sofern 1. die Auskunft nicht über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 173 TKG erteilt werden kann und die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung auf diesem Wege nicht vom Unternehmen zu vertreten ist und 2. für die Erteilung der Auskunft nicht auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: je angefragtem Kundendatensatz	25,00 €
201	Auskunft über Bestandsdaten, zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: für bis zu 10 in demselben Verfahren gleichzeitig angefragte Kennungen, die der Auskunftserteilung zugrunde liegen	45,00 €
	Bei mehr als 10 angefragten Kennungen wird die Pauschale für jeweils bis zu 10 weitere Kennungen erneut gewährt. Kennung ist auch eine IP-Adresse.	
202	Auskunft über Daten für Ersuchen der Sicherheitsbehörden nach § 172 TKG, sofern die Auskunft nicht über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 173 TKG erteilt werden kann und die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung auf diesem Wege nicht vom Unternehmen zu vertreten ist: je angefragtem Kundendatensatz	15,00 €

Nr.	Tätigkeit	Höhe
Abschnitt 3 Auskünfte über Verkehrsdaten		
300	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten: für jede Kennung, die der Auskunftserteilung zugrunde liegt Die Mitteilung der die Kennung betreffenden Standortdaten ist mit abgegolten.	25,00 €
301	Die Auskunft wird im Fall der Nummer 300 aufgrund eines einheitlichen Ersuchens auch oder ausschließlich für künftig anfallende Verkehrsdaten zu bestimmten Zeitpunkten erteilt: für die zweite und jede weitere in dem Ersuchen verlangte Teilauskunft	10,00 €
302	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle (Funkzellenabfrage)	40,00 €
303	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für mehr als eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle: Die Pauschale 302 erhöht sich für jede weitere Funkzelle um	5,00 €
304	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten in Fällen, in denen lediglich Ort und Zeitraum bekannt sind: Die Abfrage erfolgt für einen durch eine Adresse bezeichneten Standort	75,00 €
305	Die Auskunft erfolgt für eine Fläche: Die Pauschale 304 beträgt	190,00 €
306	Die Auskunft erfolgt für eine bestimmte Wegstrecke: Die Pauschale 304 beträgt für jeweils angefangene 10 Kilometer Länge	65,00 €
307	Umsetzung einer Anordnung zur Übermittlung künftig anfallender Verkehrsdaten in Echtzeit: je Anschluss	95,00 €
	Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Übermittlung und die Mitteilung der den Anschluss betreffenden Standortdaten entgolten.	
308	Verlängerung der Maßnahme im Fall der Nummer 307 Leitungskosten für die Übermittlung der Verkehrsdaten in den Fällen der Nummern 307 und 308:	45,00 €
309	– wenn die angeordnete Übermittlung nicht länger als eine Woche dauert	9,00 €
310	– wenn die angeordnete Übermittlung länger als eine Woche, aber nicht länger als zwei Wochen dauert	18,00 €
311	– wenn die angeordnete Übermittlung länger als zwei Wochen dauert: je angefangenem Monat	36,00 €

Nr.	Tätigkeit	Höhe
Abschnitt 4 Sonstige Auskünfte		
400	Auskunft über den letzten dem Netz bekannten Standort eines mobilen Endgeräts oder über die postalische Adresse eines festnetzbasieren Anschlusses, auch anhand der IP-Adresse (Standortabfrage)	85,00 €
401	Auskunft über die Struktur von Funkzellen: je Funkzelle	185,00 €
402	Auskunft über Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen geschützt wird, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden (§ 174 Abs. 1 Satz 2 TKG): je Datum	15,00 €

Artikel 11

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23c wird gestrichen.

b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr 51,50 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	41,50
10 000	1 000	59,50
25 000	3 000	55,00
50 000	5 000	86,00
200 000	15 000	99,50
500 000	30 000	140,00
über 500 000	50 000	175,00“.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „31,50 Euro“ ersetzt.
3. In § 15a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „teilweise“ durch die Wörter „ganz oder teilweise“ ersetzt.
4. § 17 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - Buchstabe c wird aufgehoben.
 - Buchstabe d wird Buchstabe c.
5. § 19 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung sowie Beschlüsse nach den §§ 90 und 91 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.
6. § 23c wird § 24.
7. Der bisherige § 24 wird aufgehoben.
8. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 die folgenden Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
5 000	319,00	25 000	449,00
6 000	330,00	30 000	488,00

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
7 000	341,00	35 000	527,00
8 000	352,00	40 000	566,00
9 000	363,00	45 000	605,00
10 000	374,00	50 000	644,00
13 000	389,00	65 000	692,00
16 000	404,00	80 000	739,00
19 000	419,00	über	
22 000	434,00	80 000	786,00“.

(2) Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „36,00 bis 384,00 €“ durch die Angabe „39,00 bis 419,00 €“ ersetzt.
2. In Nummer 2103 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 719,00 €“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 der Vorbemerkung 2.3 wird die Angabe „höchstens 207,00 €“ durch die Angabe „höchstens 225,00 €“ ersetzt.
4. Absatz 2 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 2300 wird wie folgt gefasst:
„In einfachen Fällen darf nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Zahlungsaufforderung beglichen wird.“
5. Nummer 2302 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung wird die Angabe „359,00 €“ durch die Angabe „391,00 €“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „60,00 bis 768,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 837,00 €“ ersetzt.
6. In Nummer 2303 wird der Gebührentatbestand wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 4 wird Nummer 3.
7. In Nummer 2501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „38,50 €“ durch die Angabe „42,00 €“ ersetzt.
8. In Nummer 2502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „77,00 €“ durch die Angabe „84,00 €“ ersetzt.
9. In Nummer 2503 wird in der Gebührenspalte die Angabe „93,50 €“ durch die Angabe „102,00 €“ ersetzt.

10. In Nummer 2504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „297,00 €“ durch die Angabe „324,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 2505 wird in der Gebührenspalte die Angabe „446,00 €“ durch die Angabe „486,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 2506 wird in der Gebührenspalte die Angabe „594,00 €“ durch die Angabe „647,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 2507 wird in der Gebührenspalte die Angabe „743,00 €“ durch die Angabe „810,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 2508 wird in der Gebührenspalte die Angabe „165,00 €“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.
15. In Absatz 4 Satz 2 der Vorbemerkung 3 wird die Angabe „höchstens 207,00 €“ durch die Angabe „höchstens 225,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 3102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 719,00 €“ ersetzt.
17. In Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 werden vor dem Wort „vorgeschrieben“ die Wörter „oder ein Erörterungstermin“ und vor dem Wort „entschieden“ die Wörter „oder Erörterung“ eingefügt.
18. In Nummer 3106 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 665,00 €“ ersetzt.
19. In Absatz 2 Satz 3 der Vorbemerkung 3.2 werden die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.
20. In Nummer 3204 wird in der Gebührenspalte die Angabe „72,00 bis 816,00 €“ durch die Angabe „78,00 bis 889,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 3205 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 665,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 3212 wird in der Gebührenspalte die Angabe „96,00 bis 1 056,00 €“ durch die Angabe „105,00 bis 1 151,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 3213 wird in der Gebührenspalte die Angabe „96,00 bis 990,00 €“ durch die Angabe „105,00 bis 1 079,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 260,00 €“ durch die Angabe „höchstens 280,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 260,00 €“ durch die Angabe „höchstens 280,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 3335 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 500,00 €“ durch die Angabe „höchstens 550,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 3400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 500,00 €“ durch die Angabe „höchstens 550,00 €“ ersetzt.

28. In Nummer 3405 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 250,00 €“ durch die Angabe „höchstens 275,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 3406 wird in der Gebührenspalte die Angabe „36,00 bis 408,00 €“ durch die Angabe „39,00 bis 445,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 3501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „24,00 bis 250,00 €“ durch die Angabe „26,00 bis 275,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „72,00 bis 816,00 €“ durch die Angabe „78,00 bis 889,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 3512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „96,00 bis 1 056,00 €“ durch die Angabe „105,00 bis 1 151,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 3515 wird in der Gebührenspalte die Angabe „24,00 bis 250,00 €“ durch die Angabe „26,00 bis 275,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 3517 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 665,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 3518 wird in der Gebührenspalte die Angabe „72,00 bis 792,00 €“ durch die Angabe „78,00 bis 863,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 4100 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 396,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 432,00 €“ und die Angabe „176,00 €“ durch die Angabe „192,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 4101 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 495,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 540,00 €“ und die Angabe „216,00 €“ durch die Angabe „235,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 4102 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 4103 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 413,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 450,00 €“ und die Angabe „183,00 €“ durch die Angabe „199,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 4104 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
41. In Nummer 4105 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 399,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 435,00 €“ und die Angabe „177,00 €“ durch die Angabe „193,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 4106 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 4107 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 399,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 435,00 €“ und die Angabe „177,00 €“ durch die Angabe „193,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 4108 wird in den Gebührenspalten die Angabe „77,00 bis 528,00 €“ durch die Angabe „84,00 bis 576,00 €“ und die Angabe „242,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 4109 wird in den Gebührenspalten die Angabe „77,00 bis 660,00 €“ durch die Angabe „84,00 bis 719,00 €“ und die Angabe „295,00 €“ durch die Angabe „321,00 €“ ersetzt.

46. In Nummer 4110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „121,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 4111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „242,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
48. In Nummer 4112 wird in den Gebührenspalten die Angabe „55,00 bis 352,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 384,00 €“ und die Angabe „163,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 4113 wird in den Gebührenspalten die Angabe „55,00 bis 440,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 480,00 €“ und die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 4114 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 4115 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 839,00 €“ und die Angabe „343,00 €“ durch die Angabe „374,00 €“ ersetzt.
52. In Nummer 4116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
53. In Nummer 4117 wird in der Gebührenspalte die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
54. In Nummer 4118 wird in den Gebührenspalten die Angabe „110,00 bis 759,00 €“ durch die Angabe „120,00 bis 827,00 €“ und die Angabe „348,00 €“ durch die Angabe „379,00 €“ ersetzt.
55. In Nummer 4119 wird in den Gebührenspalten die Angabe „110,00 bis 949,00 €“ durch die Angabe „120,00 bis 1 034,00 €“ und die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „462,00 €“ ersetzt.
56. In Nummer 4120 wird in den Gebührenspalten die Angabe „143,00 bis 1 023,00 €“ durch die Angabe „156,00 bis 1 115,00 €“ und die Angabe „466,00 €“ durch die Angabe „508,00 €“ ersetzt.
57. In Nummer 4121 wird in den Gebührenspalten die Angabe „143,00 bis 1 279,00 €“ durch die Angabe „156,00 bis 1 394,00 €“ und die Angabe „569,00 €“ durch die Angabe „620,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 4122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „233,00 €“ durch die Angabe „254,00 €“ ersetzt.
59. In Nummer 4123 wird in der Gebührenspalte die Angabe „466,00 €“ durch die Angabe „508,00 €“ ersetzt.
60. In Nummer 4124 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
61. In Nummer 4125 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 839,00 €“ und die Angabe „343,00 €“ durch die Angabe „374,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 4126 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.

63. In Nummer 4127 wird in den Gebührensparlen die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 839,00 €“ und die Angabe „343,00 €“ durch die Angabe „374,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 4128 wird in der Gebührensparle die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 4129 wird in der Gebührensparle die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
66. In Nummer 4130 wird in den Gebührensparlen die Angabe „132,00 bis 1 221,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 1 331,00 €“ und die Angabe „541,00 €“ durch die Angabe „590,00 €“ ersetzt.
67. In Nummer 4131 wird in den Gebührensparlen die Angabe „132,00 bis 1 526,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 1 664,00 €“ und die Angabe „663,00 €“ durch die Angabe „723,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 4132 wird in den Gebührensparlen die Angabe „132,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „326,00 €“ ersetzt.
69. In Nummer 4133 wird in den Gebührensparlen die Angabe „132,00 bis 770,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 839,00 €“ und die Angabe „361,00 €“ durch die Angabe „393,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 4134 wird in der Gebührensparle die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 4135 wird in der Gebührensparle die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „326,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 4200 wird in den Gebührensparlen die Angabe „66,00 bis 737,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 803,00 €“ und die Angabe „321,00 €“ durch die Angabe „350,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 4201 wird in den Gebührensparlen die Angabe „66,00 bis 921,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 1 004,00 €“ und die Angabe „395,00 €“ durch die Angabe „430,00 €“ ersetzt.
74. In Nummer 4202 wird in den Gebührensparlen die Angabe „66,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „158,00 €“ durch die Angabe „173,00 €“ ersetzt.
75. In Nummer 4203 wird in den Gebührensparlen die Angabe „66,00 bis 413,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 450,00 €“ und die Angabe „192,00 €“ durch die Angabe „209,00 €“ ersetzt.
76. In Nummer 4204 wird in den Gebührensparlen die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
77. In Nummer 4205 wird in den Gebührensparlen die Angabe „33,00 bis 413,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 450,00 €“ und die Angabe „178,00 €“ durch die Angabe „194,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 4206 wird in den Gebührensparlen die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.

79. In Nummer 4207 wird in den Gebührensparlen die Angabe „33,00 bis 413,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 450,00 €“ und die Angabe „178,00 €“ durch die Angabe „194,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 4300 wird in den Gebührensparlen die Angabe „66,00 bis 737,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 803,00 €“ und die Angabe „321,00 €“ durch die Angabe „350,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 4301 wird in den Gebührensparlen die Angabe „44,00 bis 506,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 552,00 €“ und die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „240,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 4302 wird in den Gebührensparlen die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
83. In Nummer 4303 wird in der Gebührensparle die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 360,00 €“ ersetzt.
84. In Nummer 4304 wird in der Gebührensparle die Angabe „3 850,00 €“ durch die Angabe „4 197,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 5100 wird in den Gebührensparlen die Angabe „33,00 bis 187,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 204,00 €“ und die Angabe „88,00 €“ durch die Angabe „96,00 €“ ersetzt.
86. Nummer 5101 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
 - b) In den Gebührensparlen wird die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 132,00 €“ und die Angabe „57,00 €“ durch die Angabe „62,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 5102 wird in den Gebührensparlen die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 132,00 €“ und die Angabe „57,00 €“ durch die Angabe „62,00 €“ ersetzt.
88. Nummer 5103 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „60,00“ durch die Angabe „80,00“ ersetzt.
 - b) In den Gebührensparlen wird die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 5104 wird in den Gebührensparlen die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
90. In Nummer 5105 wird in den Gebührensparlen die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
91. In Nummer 5106 wird in den Gebührensparlen die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
92. Nummer 5107 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
 - b) In den Gebührensparlen wird die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 132,00 €“ und die Angabe „57,00 €“ durch die Angabe „62,00 €“ ersetzt.
93. In Nummer 5108 wird in den Gebührensparlen die Angabe „22,00 bis 264,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 288,00 €“ und die Angabe „114,00 €“ durch die Angabe „125,00 €“ ersetzt.

94. Nummer 5109 wird wie folgt geändert:
- a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „60,00“ durch die Angabe „80,00“ ersetzt.
 - b) In den Gebührensparlen wird die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
95. In Nummer 5110 wird in den Gebührensparlen die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 564,00 €“ und die Angabe „224,00 €“ durch die Angabe „245,00 €“ ersetzt.
96. In Nummer 5111 wird in den Gebührensparlen die Angabe „55,00 bis 385,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 420,00 €“ und die Angabe „176,00 €“ durch die Angabe „192,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 5112 wird in den Gebührensparlen die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
98. In Nummer 5113 wird in den Gebührensparlen die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
99. In Nummer 5114 wird in den Gebührensparlen die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
100. In Nummer 5200 wird in den Gebührensparlen die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 132,00 €“ und die Angabe „57,00 €“ durch die Angabe „62,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 6100 wird in den Gebührensparlen die Angabe „55,00 bis 374,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 408,00 €“ und die Angabe „172,00 €“ durch die Angabe „187,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 6101 wird in den Gebührensparlen die Angabe „110,00 bis 759,00 €“ durch die Angabe „120,00 bis 827,00 €“ und die Angabe „348,00 €“ durch die Angabe „379,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 6102 wird in den Gebührensparlen die Angabe „143,00 bis 1 023,00 €“ durch die Angabe „156,00 bis 1 115,00 €“ und die Angabe „466,00 €“ durch die Angabe „508,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 6200 wird in den Gebührensparlen die Angabe „44,00 bis 385,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 420,00 €“ und die Angabe „172,00 €“ durch die Angabe „187,00 €“ ersetzt.
105. In Nummer 6201 wird in den Gebührensparlen die Angabe „44,00 bis 407,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 444,00 €“ und die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „197,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 6202 wird in den Gebührensparlen die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 6203 wird in den Gebührensparlen die Angabe „55,00 bis 352,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 384,00 €“ und die Angabe „163,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 6204 wird in den Gebührensparlen die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 6205 wird in der Gebührensparle die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.

110. In Nummer 6206 wird in der Gebührenspalte die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
111. In Nummer 6207 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
112. In Nummer 6208 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
113. In Nummer 6209 wird in der Gebührenspalte die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
114. In Nummer 6210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
115. In Nummer 6211 wird in den Gebührenspalten die Angabe „132,00 bis 1 221,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 1 331,00 €“ und die Angabe „541,00 €“ durch die Angabe „590,00 €“ ersetzt.
116. In Nummer 6212 wird in den Gebührenspalten die Angabe „132,00 bis 605,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 659,00 €“ und die Angabe „294,00 €“ durch die Angabe „321,00 €“ ersetzt.
117. In Nummer 6213 wird in der Gebührenspalte die Angabe „147,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
118. In Nummer 6214 wird in der Gebührenspalte die Angabe „294,00 €“ durch die Angabe „320,00 €“ ersetzt.
119. In Nummer 6215 wird in den Gebührenspalten die Angabe „77,00 bis 1 221,00 €“ durch die Angabe „84,00 bis 1 331,00 €“ und die Angabe „519,00 €“ durch die Angabe „566,00 €“ ersetzt.
120. In Nummer 6300 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 564,00 €“ und die Angabe „224,00 €“ durch die Angabe „245,00 €“ ersetzt.
121. In Nummer 6301 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 564,00 €“ und die Angabe „224,00 €“ durch die Angabe „245,00 €“ ersetzt.
122. In Nummer 6302 wird in den Gebührenspalten die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
123. In Nummer 6303 wird in den Gebührenspalten die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
124. In Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkung 6.4 wird die Angabe „207,00 €“ durch die Angabe „225,00 €“ ersetzt.
125. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „88,00 bis 748,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 815,00 €“ ersetzt.
126. In Nummer 6401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „88,00 bis 748,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 815,00 €“ ersetzt.

127. In Nummer 6402 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 bis 869,00 €“ durch die Angabe „120,00 bis 947,00 €“ ersetzt.
128. In Nummer 6403 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 bis 869,00 €“ durch die Angabe „120,00 bis 947,00 €“ ersetzt.
129. In Nummer 6500 wird in den Gebührenspalten die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
- (3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 13 Absatz 1 Satz 3)

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	51,50	50 000	1 357,00
1 000	93,00	65 000	1 456,50
1 500	134,50	80 000	1 556,00
2 000	176,00	95 000	1 655,50
3 000	235,50	110 000	1 755,00
4 000	295,00	125 000	1 854,50
5 000	354,50	140 000	1 954,00
6 000	414,00	155 000	2 053,50
7 000	473,50	170 000	2 153,00
8 000	533,00	185 000	2 252,50
9 000	592,50	200 000	2 352,00
10 000	652,00	230 000	2 492,00
13 000	707,00	260 000	2 632,00
16 000	762,00	290 000	2 772,00
19 000	817,00	320 000	2 912,00
22 000	872,00	350 000	3 052,00
25 000	927,00	380 000	3 192,00
30 000	1 013,00	410 000	3 332,00
35 000	1 099,00	440 000	3 472,00
40 000	1 185,00	470 000	3 612,00
45 000	1 271,00	500 000	3 752,00“.

Artikel 12

Evaluierung

Das durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderte Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz ist durch das Bundesministerium der Justiz insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der festgesetzten Fallpauschalen und Stundensätze über einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu evaluieren.‘

6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 13 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Juli 2028 in Kraft.

(3) Die Artikel 5 bis 11 treten vorbehaltlich des Absatzes 4 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 1 und 4, Artikel 5 Absatz 1 Nummer 10 und Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“